

## **Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007**

Zuständige örtliche Behörde (Aufgabenträger des straßengebundenen Personennahverkehrs):

Landkreis: Unstrut-Hainich-Kreis

Landratsamt, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen

Die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr haben einmal jährlich einen Gesamtbericht über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 (1) VO (EG) 1370/2007 zu erstellen.

Der Unstrut-Hainich-Kreis kommt hiermit seiner Berichtspflicht für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 nach.

Der Landkreis hat auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Artikel 5 Abs. 4 der VO (EG) 1370/2007 Leistungen im Straßenpersonennahverkehr auf den Linienbündeln „UH-Südost“, „UH-Nordost“, „UH-Nord“ und auf der ungebündelten Linie RL 726 an kleine und mittlere Unternehmen vergeben.

Die Linienbündel umfassen die folgenden Linien:

### **„UH-Südost“**

Linie A	Gewerbegebiet Nord-Wiebeckplatz-Gutenbergstraße-Gewerbegebiet Ost
Linie B	Kirchplatz-Bahnhof-Gutenbergstraße-Wiebeckplatz und zurück
RL 730	Bad Langensalza-Henningsleben-Grumbach-Wiegleben-Aschara
RL 735	Bad Langensalza-Gräfentonna-Großvargula-Kleinvargula-Herbsleben
RL 736	Bad Langensalza-Gräfentonna-Aschara
RL 737	Bad Langensalza-Illeben-Eckardtsleben-Aschara
RL 738	Bad Langensalza-Nägelstedt-Gräfentonna

### **„UH-Nordost“**

RL 123	Schlotheim-Obermehler-Menteroda-Mühlhausen
RL 134	Schlotheim-Hohenbergen-Kirchheilingen
RL 135	Schlotheim-Marolterode

### **„UH-Nord“**

RL 122	Mühlhausen-Menteroda-Holzthaleben-Keula
RL 124	Menteroda-Keula-Friedrichsrode
RL 726	Bad Langensalza-Tüngeda-Wolfsbehringen als ungebündelte Linie

### **Bericht für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich**

Teilbereich Busverkehr (für Schienenpersonennahverkehrsleistungen war der Unstrut-Hainich-Kreis im Berichtszeitraum kein Aufgabenträger):

### **1. Verkehrsunternehmen: Salza-Tours König OHG, Bad Langensalza**

<u>Linienbündel</u>	<u>erbrachte Nutzfahrleistung</u>	<u>Ausgleichsleistungen (gemäß Verkehrs-</u>
	<u>sowie Rufbusangebot in km</u>	<u>leistungs- und Finanzierungsvertrag)</u>

„UH-Südost“	457.793,200	678.800,46 €*
-------------	-------------	---------------

Anzahl der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge:	11 (davon 9 KOM, 2 Midibusse)
beinhaltete Rufbusleistungen:	16.131,300 km

### **2. Verkehrsunternehmen: Omnibusbetrieb und Reiseservice Olaf Weingart, Menteroda**

<u>Linienbündel</u>	<u>erbrachte Nutzfahrleistung</u>	<u>Ausgleichsleistungen (gemäß Verkehrs-</u>
	<u>sowie Rufbusangebot in km</u>	<u>leistungs- und Finanzierungsvertrag)</u>

„UH-Nordost“	393.590,080	429.603,38 €* „UH-Nord“
--------------	-------------	----------------------------

Anzahl der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge:	11 (6 KOM, 4 Midibusse, 1 Minibus)
beinhaltete Rufbusleistungen:	5.773,180 km

### **3. Verkehrsunternehmen: Reise-Schieck, Omnibusbetrieb, Hörselberg-Hainich**

<u>Linienbündel</u>	<u>erbrachte Nutzfahrleistung</u>	<u>Ausgleichsleistungen (gemäß Verkehrs-</u>
	<u>sowie Rufbusangebot in km</u>	<u>leistungs- und Finanzierungsvertrag)</u>

RL 726	95.580,160	118.084,71 €* keine
--------	------------	------------------------

Anzahl der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge:	3 (davon 2 KOM, 1 Midibus)
beinhaltete Rufbusleistungen:	keine

\*inklusive einmalige Soforthilfen (Corona-Pandemie)

Die Verkehrsunternehmen erhalten Zuschüsse für die im Rahmen eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als angemessenen Ausgleich für die nicht durch Beförderungsentgelte, gesetzliche Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG und § 231 SGB IX gedeckten Aufwendungen. Im Fahrplanangebot sind bedarfsgesteuerte Fahrten mit Kleinbussen und Rufbussen in Schwachlastzeiten (maximal 20%) enthalten.

Die Verkehrsleistungen werden von Montag bis Freitag i.d.R. von 04:30 Uhr bis 19:30 Uhr angeboten, Das Leistungsangebot an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beinhaltet i.d.R. 2 Fahrtenpaare auf einzelnen Linien im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

### **Verkehrspolitische Zielstellung**

Der Aufgabenträger Unstrut-Hainich-Kreis hat im gültigen Nahverkehrsplan nachstehende verkehrspolitische Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung formuliert.

Die wesentliche verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Öffentlichen Personenverkehr. Es ist unter den finanziellen Rahmenbedingungen das jeweils bestmögliche ÖPNV-Angebot zu gestalten. Dafür wurden folgende **Leitlinien** beschlossen:

A) Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus Bahn-, Bus- und Bedarfsverkehren sowie unter Berücksichtigung des Radverkehrs zu entwickeln und hat einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu leisten. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der zentralen Orte durch gute Erreichbarkeit weiter zu stärken. Den differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten ist gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP G 2.1.1 u. G 2.2.13).

B) Bei der Erfüllung wesentlicher Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Der Landkreis/Aufgabenträger setzt sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen die Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEPG 4.5.14).

C) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung folgend soll künftig aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden.

D) Neue oder wachsende Potenzialstandorte – Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.

E) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP G 4.5.1).

F) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind vorwiegend im Stadtverkehr und im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. In ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.

G) Entsprechend § 2 Absatz 7 ÖPNVG des Freistaats Thüringen sind die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und zunehmend zu berücksichtigen. Es wird darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können (vgl. LEP G 2.1.2).

H) Zur Mobilitätssicherung gehört die verbesserte Verknüpfung der Verkehrssysteme unter besonderer Beachtung der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum/vom ÖPNV.

I) Neben den Zielen der quantitativen Angebotsgestaltung ist auch die Angebotsqualität in allen ihren Komponenten und Merkmalen weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, die Fahrzeugqualität, die Befähigung des Personals, die Fahrgastinformation und die Vertriebswege.

J) Der Aufgabenträger gewährleistet in eigener Zuständigkeit nach § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet, dass bei der Tarifgestaltung die Interessen der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und der durchführenden Verkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen sind.

K) Der Aufgabenträger wirkt ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling.

L) Der Aufgabenträger bekennt sich zur Fortsetzung der kooperativen Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf der Ebene des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen.

Der Aufgabenträger hat im Nahverkehrsplan sowie im Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag Vorgaben hinsichtlich der Beförderungs- und Angebotsqualität festgelegt in Bezug auf Fahrplanangebot, Sicherheit und Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Barrierefreiheit des ÖPNV, Fahrzeugeinsatz und -ausstattung, Umweltstandards, Fahrausweisvertrieb, Fahrgastinformation, Marketing, Personaleinsatz und Haltestellenausstattung.

Die an die Betreiber gestellten Anforderungen wurden im Rahmen des Berichtswesens entsprechend nachgewiesen.

Mühlhausen, den

gez.  
Harald Zanker  
Landrat